

26.02.04

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

Entschließung des Bundesrates zur unverzüglichen Einführung einer bundesgesetzlichen Regelung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung zum Schutz der Bevölkerung vor hochgradig gefährlichen Straftätern

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 26. Februar 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschließung des Bundesrates zur unverzüglichen Einführung einer bundesgesetzlichen Regelung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung zum Schutz der Bevölkerung vor hochgradig gefährlichen Straftätern

zuzuleiten.

Ich bitte, den Entschließungsantrag gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 12. März 2004 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Anlage

Entschließung des Bundesrates zur unverzüglichen Einführung einer bundesgesetzlichen Regelung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung zum Schutz der Bevölkerung vor hochgradig gefährlichen Straftätern

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert den Bundestag auf,

- 1. seine Beratungen zu dem vom Bundesrat bereits am 14. März 2003 eingebrachten Gesetzentwurf (BR-Drs. 860/02 = BT-Drs. 15/899) unverzüglich fortzusetzen und schnellstmöglich einen Gesetzesbeschluss zu fassen, der dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung trägt und dabei die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt, damit ein In-Kraft-Treten des Gesetzes vor dem 30. September 2004 sichergestellt ist.**
- 2. in dem Gesetz auch die Personen, die derzeit aufgrund der landesgesetzlichen Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung untergebracht sind, zu erfassen.**

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10. Februar 2004 über zwei Verfassungsbeschwerden von Straftätern aus Bayern und Sachsen-Anhalt entschieden, die nach landesgesetzlicher in der nachträglichen, d. h. nach dem Strafurteil angeordneten, Sicherungsverwahrung untergebracht sind (2 BvR 834/02, 2 BvR 1588/02). Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die durch die Länder erlassenen Unterbringungsgesetze gegen die Kompetenznormen des Art. 74 Abs.1 Nr.1 in Verbindung mit Art. 70 Abs.1 und Art. 72 Abs.1 GG verstoßen, weil der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zulässigerweise abschließend Gebrauch gemacht habe. Ein Recht zur Gesetzgebung stehe den Ländern daher nicht zu. In seiner Urteilsbegründung lässt das Gericht jedoch keine inhaltlichen Bedenken gegen die angegriffenen Regelungen erken-

nen. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht eine Weitergeltungsanordnung für die landesrechtlichen Normen bis zum 30. September 2004 getroffen, weil die Inhaftierten hochgradig gefährlich seien; dem Bundesgesetzgeber soll die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb der Frist Regelungen zum Schutz vor weiteren gefährlichen Straftaten dieses Personenkreises zu treffen.

Die vom Bundesverfassungsgericht getroffene Entscheidung zur Frage der Kompetenzverteilung entspricht der von den Ländern bereits seit langem vertretenen Auffassung.

Der zuletzt von den Ländern hierzu im Bundesrat am 14.03.2003 vorgelegte Entwurf eines "Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung" (BR-Drs. 860/02 = BT-Drs. 15/899) ist aber - trotz der offensichtlichen Dringlichkeit - bis heute nicht vom Deutschen Bundestag abschließend beraten und verabschiedet worden. Der Bundestag ist daher aufzufordern, innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Übergangsfrist seine Beratungen abzuschließen und zu einem Gesetzesbeschluss zu gelangen, der dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung trägt.

Diese Regelung müsste auch die Fälle erfassen, in denen die Straftäter derzeit aufgrund der landesgesetzlichen Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung untergebracht sind. Die Gefangenen, die vor In-Kraft-Treten einer bundesgesetzlichen Regelung verurteilt wurden und bei denen ein etwaiger Vorbehalt der späteren Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht ins Urteil aufgenommen werden konnte, werden ebenfalls mit einzubeziehen sein. Nur so kann dem auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Genüge getan werden.